



Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg- Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung

| | |
|---|------------------------------------|
| VO/2024/092 | Beschlussvorlage öffentlich |
| öffentlich | Datum: 27.02.2024 |
| <i>FB 5 Regionalentwicklung und Bauen</i> | Ansprechpartner/in: Loof, Madlin |
| | Bearbeiter/in: Madlin Loof |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|---|-------|
| 13.03.2024 | Regionalentwicklungsausschuss (Kenntnisnahme) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Entfällt.

Beschlussvorschlag

Der Regionalentwicklungsausschuss beauftragt die Verwaltung, die Anhörung der örtlichen Schulträger zu dem anliegenden Satzungsentwurf durchzuführen.

Sachverhalt

Aufgrund der Einführung des geplanten landesweit einheitlichen Bildungstickets werden Änderungen an der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung erforderlich.

Anliegend findet sich ein Entwurf mit den Änderungen, die aufgrund des Bildungstickets notwendig werden sowie redaktionellen Änderungen.

Damit die geänderte Satzung rechtzeitig zum Schuljahreswechsel in Kraft treten kann, sieht der weitere Zeitplan vor, dass vom 18.03.2024 bis 19.04.2024 das Anhörungsverfahren der örtlichen Schulträger erfolgen soll.

Anschließend wird der Satzungsentwurf mit den ggf. vorliegenden Anmerkungen der örtlichen Schulträger in die Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 22.05.2024 zur Empfehlung an den Kreistag gegeben.

Der Kreistag soll über den Satzungsentwurf in seiner Sitzung am 24.06.2024 beschließen.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine unmittelbare.

Finanzielle Auswirkungen

Entsprechend der Darstellung in der Vorlage VO/2024/090

Anlage/n:

Keine

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die ~~Schüler-~~ beförderung Schulbeförderung

Synopsis mit Stand vom ...

| Aktuelle Satzung (16.06.2021) | Neue Fassung ab ... | Erläuterung |
|--|--|-------------|
| <p>Satzung</p> <p>des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung</p> <p>auf der Grundlage des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 14.06.2021 folgende Satzung erlassen:</p> | <p>Satzung</p> <p>des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung</p> <p>auf der Grundlage des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 22.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 201 156) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 14.06.2021 ... folgende Satzung erlassen:</p> | |
| <p>Erster Teil</p> <p>Schulbeförderung</p> <p>§ 1</p> <p>Grundsätze zu den anererkennungsfähigen Kosten</p> | <p>Erster Teil</p> <p>Schulbeförderung</p> <p>§ 1</p> <p>Grundsätze zu den anererkennungsfähigen Kosten</p> | |

(1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schüler*innen der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der Schüler*innen und der besuchten Schule.

(2) Notwendige Kosten für den Schulverkehr sind die Kosten für die Beförderung der Schüler*innen, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erkennt Kosten für den Schulverkehr als notwendig an, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart entstehen. Als notwendige Kosten werden auch anerkannt, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart innerhalb des Schulverbandes bzw. innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Schulträgerschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde entstehen. Legt abweichend von den Sätzen 2 und 3 die Schulträgerschaft mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule für den Besuch eines Schulkindes fest oder bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule oder liegt ein anderer Sachverhalt gemäß § 24 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

(1) ~~Diese Satzung regelt~~ Die nachfolgenden Vorschriften dieser Satzung regeln die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der ~~Schüler*innen~~ Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der ~~Schüler*innen~~ Schülerin oder des Schülers und der besuchten Schule.

(2) Notwendige Kosten ~~für den Schulverkehr~~ für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler sind die Kosten für ~~die Beförderung der Schüler*innen ein Deutschlandticket~~ für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg gemäß § 3 dieser Satzung auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. ~~Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erkennt Kosten für den Schulverkehr als notwendig an, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart entstehen. Als notwendige Kosten werden auch anerkannt, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart innerhalb des Schulverbandes bzw. innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Schulträgerschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde entstehen. Legt abweichend von den Sätzen 2 und 3 die Schulträgerschaft mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule für den Besuch eines Schulkindes fest oder bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule oder liegt ein anderer~~

Redaktionelle Anpassung

Anpassung an geschlechtergerechte Formulierung in § 114 SchulG

Anpassung an die Formulierung in Absatz 1

Umstellung auf das Deutschlandticket

Die Beförderungskosten werden künftig nicht mehr individuell ermittelt.

| | | |
|--|--|---|
| <p>vor (zuständige Schule i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG), gelten die Kosten des Schulverkehrs zu dieser Schule als notwendig. Schüler*innen, für die die Schulverkehrskosten nach dieser Satzung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen, zahlen 84,00 € zuzüglich zu dem von ihnen verlangten Eigenanteil (§ 10 dieser Satzung). Diese Regelung gilt auch für diejenigen Schüler*innen, die ein Förderzentrum besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Schulverkehrs zur nicht nächstgelegenen Schule. Wenn die Schulverkehrskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger oder kostengleich sind, werden die Kosten für den Schulverkehr dorthin als notwendig anerkannt.</p> <p>(3) Schulverkehrskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nach den Grundsätzen in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.</p> | <p>Sachverhalt gemäß § 24 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vor (zuständige Schule i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG), gelten die Kosten des Schulverkehrs zu dieser Schule als notwendig. Schüler*innen, für die die Schulverkehrskosten nach dieser Satzung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen, zahlen 84,00 € zuzüglich zu dem von ihnen verlangten Eigenanteil (§ 10 dieser Satzung). Diese Regelung gilt auch für diejenigen Schüler*innen, die ein Förderzentrum besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Schulverkehrs zur nicht nächstgelegenen Schule. Wenn die Schulverkehrskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger oder kostengleich sind, werden die Kosten für den Schulverkehr dorthin als notwendig anerkannt.</p> <p>(3) Schulverkehrskosten Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nach den Grundsätzen in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.</p> | <p><i>Anpassung an die Formulierung in Absatz 1</i></p> |
| <p>§ 2 Schulort</p> <p>Als Schulort gilt die Gemeinde, in der die Schule ihren Standort hat.</p> | <p>§ 2 Schulort</p> <p>Als Schulort gilt die Gemeinde, in der die Schule ihren Standort hat.</p> | |

**§ 3
Schulweg**

(1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der des Schulkindes und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Nicht zumutbar (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung

a) für Schüler*innen bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km

b) für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe fünf 4 km

überschreitet.

**§ 3
Schulweg**

(1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung ~~der des Schulkindes der Schülerin oder des Schülers~~ und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Nicht zumutbar (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung

a) für ~~Schüler*innen~~ Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km

b) für ~~Schüler*innen~~ Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe fünf 4 km

überschreitet.

(3)

a) ~~Entscheidend für die Berechnung der Entfernung nach Absatz 2 ist die Entfernung zu der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart.~~

b) ~~Wird die nächstgelegene Schule der jeweils gewählten Schulart innerhalb des Schulverbandes bzw. innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Schulträgerschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde besucht, ist die Entfernung zu dieser Schule zur Berechnung der Entfernung nach Absatz 2 maßgeblich.~~

Einführung eines neuen Absatzes 3:

Die Klarstellung, dass für die Berechnung der Entfernung im Regelfall auf die nächstgelegene Schule abzustellen ist, erfolgt nun hier und nicht mehr unter § 2, weil die Kosten für die

| | | |
|---|--|--|
| <p>(3) Für Schüler*innen mit Behinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.</p> <p>(4) Der Schulweg ist dann nicht zumutbar, wenn der Weg als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird. Die Gefährlichkeit ist ausgeschlossen, wenn es der Straßenbaulastträgerschaft zuzumuten ist, verkehrssichernde Maßnahmen zu ergreifen. Die Festlegung, ob ein Schulweg als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird, wird zunächst in Abstimmung des Schulträgers, der Straßenbaulastträgerschaft, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei und</p> | <p>Legt die Schulträgerschaft der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule für den Besuch eines Schulkindes fest oder bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule oder liegt ein anderer Sachverhalt gemäß § 24 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vor, ist die Entfernung zu dieser Schule zur Berechnung der Entfernung nach Absatz 2 maßgeblich. Weiterhin ausgenommen sind die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Schulverkehrs einer Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule.</p> <p>(34) Für Schüler*innen Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.</p> <p>(45) Der Schulweg ist dann nicht zumutbar, wenn der Weg als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird. Die Gefährlichkeit ist ausgeschlossen, wenn es <u>der dem</u> Straßenbaulastträgerschaft zuzumuten ist, verkehrssichernde Maßnahmen zu ergreifen. Die Festlegung, ob ein Schulweg als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird, wird <u>zunächst</u> in Abstimmung des Schulträgers, der dem Straßenbaulastträgerschaft, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei und der für den ÖPNV zuständigen Stelle des Kreises getroffen. Der Landrat oder die Landrätin kann nach vorheriger Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses Einzelfallentscheidungen über die Feststellung, ob ein Schulweg als über das</p> | <p><i>Beförderung zu allen Schulen nun identisch sind.</i></p> <p><i>Aufführung der Ausnahmen, die sich zuvor in Abs. 2 befunden haben.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassungen</i></p> |
|---|--|--|

| | | |
|---|--|---|
| <p>der für den ÖPNV zuständigen Stelle des Kreises getroffen. Der Landrat kann nach vorheriger Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses Einzelfallentscheidungen über die Feststellung, ob ein Schulweg als über das übliche Maß hinaus als zu gefährlich eingestuft wird, treffen.</p> <p>(5) Ab dem 01.01.2022 gilt zusätzlich für den Schulweg, dass die für den Schulweg benötigte Beförderungszeit in einer Richtung für Schüler*innen bis zur Jahrgangsstufe vier 30 Minuten, für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe fünf 60 Minuten nicht überschreiten darf. Ein Umstieg der Schüler*innen bis Jahrgangsstufe vier ist nicht zulässig. Ab Klassenstufe fünf sind Umstiege mit einer maximalen Übergangszeit von 20 Minuten zulässig.</p> | <p>übliche Maß hinaus als zu gefährlich eingestuft wird, treffen.</p> <p>(56) Ab dem 01.01.2022 gilt zusätzlich für den Schulweg, dass die für den Schulweg benötigte Beförderungszeit in einer Richtung für Schüler*innen bis zur Jahrgangsstufe vier 30 Minuten, für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe fünf 60 Minuten nicht überschreiten darf.</p> <p>Die für den Schulweg benötigte Beförderungszeit in einer Richtung darf für Schüler*innen Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 30 Minuten, für Schüler*innen Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe fünf 60 Minuten nicht überschreiten. Ein Umstieg der Schüler*innen Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe vier ist nicht zulässig. Ab Klassenstufe Jahrgangsstufe fünf sind Umstiege mit einer maximalen Übergangszeit von 20 Minuten zulässig.</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassungen</i></p> |
| <p>§ 4 Beförderungsarten</p> <p>(1) Die Beförderung wird durchgeführt in</p> <p>a) Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG sowie des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,</p> <p>b) Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,</p> <p>c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen der Trägerschaft des Schulverkehrs im Rahmen des</p> | <p>§ 4 Beförderungsarten</p> <p>(1) Die Beförderung wird durchgeführt in</p> <p>a) Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG sowie des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,</p> <p>b) Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,</p> <p>c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen der Trägerschaft des Schulverkehrs im Rahmen des freigestellten</p> | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.</p> <p>(2) Die Trägerschaft des Schulverkehrs bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler*innen, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsart nach der Reihenfolge in Abs. 1, Buchst. a) bis d), jeweils der Vorrang zu geben.</p> <p>(3) Bei der Bestimmung gemäß Abs. 2 ist § 114 Abs. 5 SchulG zu beachten. Auch wenn öffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich sind, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.</p> | <p>Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.</p> <p>(2) Die Trägerschaft des Schulverkehrs bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler*innen Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsart nach der Reihenfolge in Abs. 1, Buchst. a) bis d), jeweils der Vorrang zu geben.</p> <p>(3) Bei der Bestimmung gemäß Abs. 2 ist § 114 Abs. 5 SchulG zu beachten. Auch wenn öffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich sind, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.</p> | <p><i>Überholt</i></p> |
| <p>§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel</p> <p>(1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem von der Trägerschaft des Schulverkehrs zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können erstattungsfähig am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Hierzu ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Diese</p> | <p>§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel</p> <p>(1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem von der Trägerschaft des Schulverkehrs zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können erstattungsfähig am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Hierzu ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Diese Zustimmung darf nur</p> | <p><i>Neufassung unter § 7 Abs. 1 c)</i></p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Weg vom Haltepunkt bis zur Schule</p> <p>a) für Schüler*innen bis zur Jahrgangsstufe vier 1,5 km</p> <p>b) im Übrigen 4 km</p> <p>überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt. Ab dem 01.01.2022 gilt ab der Jahrgangsstufe fünf für den Weg vom Haltepunkt bis zur Schule 3 km.</p> <p>(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind im Interesse eines wirtschaftlichen Schulverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.</p> <p>(3) Die Trägerschaft des Schulverkehrs ist für die Abstimmung nach Abs. 2 (insbesondere gestaffelter Unterricht) verantwortlich.</p> <p>(4) Wird von Seiten der Schulträgerschaft bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, beispielsweise aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor den Ferien, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Bestellung dieser Fahrten durch die Schulträgerschaft direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten</p> | <p>erteilt werden, wenn der Weg vom Haltepunkt bis zur Schule</p> <p>a) für Schüler*innen Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 1,5 km</p> <p>b) im Übrigen 4 3 km</p> <p>überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt. Ab dem 01.01.2022 gilt ab der Jahrgangsstufe fünf für den Weg vom Haltepunkt bis zur Schule 3 km.</p> <p>(1 2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind im Interesse eines wirtschaftlichen Schulverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.</p> <p>(2 3) Die Der Trägerschaft des Schulverkehrs ist für die Abstimmung nach Abs. 2 (insbesondere gestaffelter Unterricht) verantwortlich.</p> <p>(3 4) Wird von Seiten der des Schulträgerschaft bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, beispielsweise aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor den Ferien, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Bestellung Organisation dieser Fahrten durch den Schulträger. durch die Schulträgerschaft direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten</p> | |
|---|--|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>durch mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung sind in voller Höhe von der Schulträgerschaft zu tragen.</p> | <p>sowie Mehrkosten durch mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung sind in voller Höhe von der Schulträgerschaft dem Schulträger zu tragen.</p> | |
| <p>§ 6 Freigestellter Verkehr</p> <p>Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für den Schulverkehr im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch entsprechende Linienverkehre eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schulsonderlinienverkehrs gem. § 43 Nr. 2 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.</p> | <p>§ 6 Freigestellter Verkehr</p> <p>Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für den Schulverkehr im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch entsprechende Linienverkehre eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schulsonderlinienverkehrs gem. § 43 Nr. 2 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.</p> | |
| <p>§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wege zur Haltestelle</p> <p>(1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schulsonderlinienverkehren ist in der Regel nicht zumutbar, wenn</p> <p>a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für Schüler*innen der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4) - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 60 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten | <p>§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wege zur Haltestelle</p> <p>(1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schulsonderlinienverkehren ist in der Regel nicht zumutbar, wenn</p> <p>a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 30 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für Schüler*innen für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe Jahrgangsstufe 4) - 60 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 60 45 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>nach 14:00 Uhr für die übrigen Schüler*innen entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder</p> <p>b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 5 Abs. 1 überschreitet.</p> <p>c) Ab dem 01.01.2022 gilt anstelle der Wartezeiten gem. § 7 Abs. 1 lit. a):</p> <ul style="list-style-type: none">- 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 30 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schüler*innen der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)- 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 45 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für die übrigen Schüler*innen entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht. <p>(2) Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schulverkehr.</p> | <p>nach 14:00 Uhr für die übrigen Schüler*innen Schülerinnen und Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder</p> <p>b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 5 Abs. 1 überschreitet.</p> <p>c) Ab dem 01.01.2022 gilt anstelle der Wartezeiten gem. § 7 Abs. 1 lit. a):</p> <p>—— 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 30 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schüler*innen der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)</p> <p>—— 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 45 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für die übrigen Schüler*innen entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht.</p> <p>c) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von der Haltestelle zur Schule in einfacher Entfernung</p> <ul style="list-style-type: none">- für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 1,5 km,- im Übrigen 3 km <p>überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.</p> <p>(2) Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schul Verkehr.</p> | <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung, § 5 Abs. 1 nun hier</p> |
|---|--|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 8 Sonstige Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c wegen einer Behinderung von Schüler*innen nicht möglich, können die Kosten für die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.</p> <p>(2) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und können die Schüler*innen auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.</p> | <p>§ 8 Sonstige Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a) - c) wegen einer Behinderung von Schüler*innen Schülerinnen und Schülern nicht möglich, können die Kosten für die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.</p> <p>(2) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a) - c) aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und können die Schüler*innen Schülerinnen und Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> |
| <p>§ 9 Umfang der notwendigen Beförderungskosten</p> <p>(1) Notwendige Kosten sind</p> <p>a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Fahrkarten für Schüler*innen nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,</p> <p>b) für den mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schulverkehr die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,</p> | <p>§ 9 Umfang der notwendigen Beförderungskosten</p> <p>(1) Notwendige Kosten sind</p> <p>a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Fahrkarten für Schüler*innen nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort, für ein (rabattiertes) Deutschlandticket,</p> <p>b) für den mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schulverkehr die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,</p> | <p><i>Umstellung auf das (rabattierte) Deutschlandticket</i></p> <p><i>Fallgruppe existiert nicht mehr</i></p> |

c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines von der Trägerschaft des Schulverkehrs angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,

d) bei Einsatz eines eigenen Busses der Trägerschaft des Schulverkehrs die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauf folgenden Jahren,

e) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.

(2) Bei einer Beförderung mit den in den Linienverkehr integrierten Schulverkehren, mit der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr mit angemieteten oder eigenen Bussen werden in der Regel die Kosten für je eine tägliche An- und Abfahrt zum bzw. vom Schulort als notwendig anerkannt. Die Kosten für zusätzliche An- und Abfahrten können unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Schule vom Kreis als notwendig anerkannt werden.

(3) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 8 dieser Satzung) wird die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung anerkannt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender

b) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines von der Trägerschaft des Schulverkehrs angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,

c) bei Einsatz eines eigenen Busses **ders Trägerschaft** des Schulverkehrs die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauf folgenden Jahren,

d) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.

(2) Bei einer Beförderung ~~mit den in den Linienverkehr integrierten Schulverkehren~~, mit der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr mit angemieteten oder eigenen Bussen werden in der Regel die Kosten für je eine tägliche An- und Abfahrt zum bzw. vom Schulort als notwendig anerkannt. Die Kosten für zusätzliche An- und Abfahrten können unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Schule vom Kreis als notwendig anerkannt werden.

(3) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 8 dieser Satzung) wird die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung anerkannt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der

Fallgruppe existiert nicht mehr.

| | | |
|--|---|---|
| <p>Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG) anerkannt.</p> <p>(4) Werden von den Berechtigten Fahrkarten für Schüler*innen für den Linienverkehr nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 0,10 Euro je gefahrenen Kilometer, anerkannt.</p> | <p>Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG) anerkannt.</p> <p>(4) Werden von den Berechtigten Fahrkarten für Schüler*innen für den Linienverkehr nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 0,10 Euro je gefahrenen Kilometer, anerkannt.</p> | <p><i>Streichung der Fahrradpauschale:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinheitlichung der Satzung (Rd-Eck ist der letzte Kreis mit einer Fahrradpauschale), - eine Fahrradpauschale widerspricht mit Bestreben, die Schülerinnen und Schüler den ÖPNV näher zu bringen. |
| <p>§ 10 Eigenanteil an den Kosten des Schulverkehrs</p> <p>(1) Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder volljährige Schüler*innen mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten des Schulverkehrs gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung).</p> <p>(2) Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet:</p> <p>a) Der Eigenanteil beträgt je Schüler*in und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn</p> | <p>§ 10 Eigenanteil an den Kosten des Schulverkehrs</p> <p>(1) Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder volljährige Schüler*innen mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten des Schulverkehrs gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung).</p> <p>(2) Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet:</p> <p>a) Der Eigenanteil beträgt je Schüler*in Schülerinnen und Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassungen</i></p> |

| | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - für das 1. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €, — für das 2. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 24,00 € und - — ab dem 3. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 0,00 €. <p>b) Der Eigenanteil beträgt je Schüler*in und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das 1. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 168,00 €, - für das 2. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 108,00 € und - ab dem 3. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €. <p>Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung.</p> <p>(3) Für Schüler*innen, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - für das 1. Kind, für das die Kosten der s Schulverkehrs Beförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €, - für das 2. Kind, für das die Kosten der s Schulverkehrs Beförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 24,00 € und - ab dem 3. Kind, für das die Kosten der s Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 0,00 €. <p>b) Der Eigenanteil beträgt je Schüler*in Schülerin und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis zehn, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung), je Schuljahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das 1. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 168,00 €, - für das 2. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 108,00 € und - ab dem 3. Kind, für das die Kosten des Schulverkehrs nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €. <p>Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung.</p> <p>(3) Für Schüler*innen Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben.</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> |
|--|---|---|

| | | |
|--|--|---|
| <p>(4) Soweit für die Eltern oder den volljährigen Schüler*innen Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben. In diesem Falle hat sich die Schulträgerschaft bzw. die Trägerschaft des Schulverkehrs die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.</p> <p>(5) Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatliche Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte bzw. des Berechtigungsnachweises. Ebenfalls ist eine monatliche Berechnung möglich bei einem Wechsel zwischen einer Inanspruchnahme der Fahrradentschädigung (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung) und einer Inanspruchnahme des Schulverkehrs im Linienverkehr (Bahn und Bus, ohne Linienverkehre mit Pauschalverträgen, wobei dieser Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig ist.</p> <p>(6) Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) ein Schulverkehr nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme des Schulverkehrs nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen.</p> | <p>(4) Soweit für die Eltern oder den volljährigen Schüler*innen Schülerinnen und Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben. In diesem Falle hat sich die Schulträgerschaft bzw. die Trägerschaft des Schulverkehrs die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.</p> <p>(5) Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatliche Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte Chipkarte bzw. des Berechtigungsnachweises. Ebenfalls ist eine monatliche Berechnung möglich bei einem Wechsel zwischen einer Inanspruchnahme der Fahrradentschädigung (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung) und einer Inanspruchnahme des Schulverkehrs im Linienverkehr (Bahn und Bus, ohne Linienverkehre mit Pauschalverträgen, wobei dieser Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig ist.</p> <p>(6) Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) ein Schulverkehr nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme des Schulverkehrs nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Durch den Entfall der Radfahrentschädigung ist dieser Absatz nicht mehr notwendig.</i></p> <p><i>Veraltete Regelung, die den Pauschalverkehr betraf</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> |
|--|--|---|

| | | |
|---|---|---------------------------------------|
| <p>Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.</p> <p>(7) Der Eigenanteil wird von der Schulträgerschaft bzw. der Trägerschaft des Schulverkehrs vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile nach Abs. 2 a) sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.</p> <p>(8) In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folge schulorganisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schüler*innen in den Klassenstufen 1 bis 10 erstmalig ein Schulverkehr nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.</p> | <p>(7) (6) Der Eigenanteil wird von dem Schulträgerschaft bzw. dem Trägerschaft des Schulverkehrs vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile nach Abs. 2 a) sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.</p> <p>(8) (7) In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folge schulorganisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schüler*innen Schülerinnen und Schülern in den Klassenstufen 1 bis 10 erstmalig ein Schulverkehr nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> |
| <p>§ 11 Erstattungsverfahren</p> <p>Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder den volljährigen Schüler*innen im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.</p> | <p>§ 11 Erstattungsverfahren</p> <p>Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder den volljährigen Schüler*innen Schülerinnen und Schülern im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.</p> | |
| <p>§ 12</p> | <p>§ 12</p> | |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Qualitätsanforderungen</p> <p>Die von der Aufgabenträgerschaft gestellten Qualitätsanforderungen zum Schulverkehr werden in geeigneter Form (Internet etc.) öffentlich gemacht. Diese beinhalten u.a. die Punkte: Standard der eingesetzten Fahrzeuge, maximale Anzahl der zu befördernden Schüler*innen und Barrierefreiheit. Gesetzestexte, auf die in der Schulverkehrssatzung Bezug genommen wird, werden mit einer Verlinkung zu dem Gesetzestext auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.</p> | <p>Qualitätsanforderungen</p> <p>Die von dem r Aufgabenträgerschaft gestellten Qualitätsanforderungen zur m Schulverkehr—Beförderung werden in geeigneter Form (Internet etc.) öffentlich gemacht. Diese beinhalten u.a. die Punkte: Standard der eingesetzten Fahrzeuge, maximale Anzahl der zu befördernden Schü-ler*innen Schülerinnen und Schüler und Barrierefreiheit. Gesetzestexte, auf die in der Schulverkehrs-Schulbeför-derungssatzung Bezug genommen wird, werden mit einer Verlinkung zu dem Gesetzestext auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> |
| <p>§ 13 Erhebung und Verarbeitung von Daten</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 3 SchulG (Erstattungsverfahren) darf der Kreis folgende personenbezogene Daten verarbeiten:</p> <p>a) Name, Vorname und Anschrift der Schüler*innen</p> <p>b) Name, Vorname und Anschrift der Eltern</p> <p>c) Geburtsdatum der Schüler*innen</p> <p>d) besuchte Schule und Klassenstufe</p> <p>e) Zu- und Abgangsdaten von der Schule</p> <p>f) Einstiegshaltestelle und Tarifzone.</p> | <p>§ 13 Erhebung und Verarbeitung von Daten</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 3 SchulG (Erstattungsverfahren) darf der Kreis folgende personenbezogene Daten verarbeiten:</p> <p>a) Name, Vorname und Anschrift der Schüler*innen Schülerinnen und Schüler</p> <p>b) Name, Vorname und Anschrift der Eltern</p> <p>c) Geburtsdatum der Schülerinnen und Schüler Schüler*innen</p> <p>d) besuchte Schule und Klassenstufe Jahrgangsstufe</p> <p>e) Zu- und Abgangsdaten von der Schule</p> <p>f) Einstiegshaltestelle und Tarifzone.</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassungen</i></p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 1 SchulG als Trägerschaft des Schulverkehrs darf der Kreis zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die Telefonnummer von a) und b) verarbeiten.</p> <p>(3) Die personenbezogenen Daten werden spätestens nach 5 Jahren gelöscht.</p> | <p>(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 1 SchulG als Trägerschaft des Schulverkehrs darf der Kreis zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die Telefonnummer von a) und b) verarbeiten.</p> <p>(3) Die personenbezogenen Daten werden spätestens nach 5 Jahren gelöscht.</p> | |
| <p>§ 14 Schlussvorschriften</p> <p>(1) In besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Satzung nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.</p> <p>(2) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Ansprüche der Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern, Schüler*innen gegen die Schulträgerschaft, die Trägerschaft des Schulverkehrs oder das Land.</p> | <p>§ 14 Schlussvorschriften</p> <p>(1) In besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Satzung nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.</p> <p>(2) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Ansprüche der Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern, der Schüler*innen Schülerinnen und Schüler gegen die den Schulträgerschaft, die den Trägerschaft der s Schulverkehrs Beförderung oder das Land.</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassungen</i></p> |
| <p>Zweiter Teil Bildungstarif</p> <p>§ 15 Bildungstarif</p> <p>(1) Der Bildungstarif wird Schüler*innen der Klassenstufe 11-13 der allgemeinbildenden Schulen sowie allen</p> | <p>Zweiter Teil Bildungstarif</p> <p>§ 15 Bildungstarif</p> <p>(1) Der Bildungstarif wird Schüler*innen der Klassenstufe 11-13 der allgemeinbildenden Schulen sowie allen</p> | <p><i>Der Bildungstarif wird durch das Bildungsticket ersetzt.</i></p> |

| | | |
|--|---|---------------------------------------|
| <p>Schüler*innen, die an einer Beruflichen Schule eine schulische Ausbildung absolvieren, gewährt.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Gewährung des Bildungstarifes ist, dass der Wohnort der Schüler*innen im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt und dass die Wohnortgemeinde nicht die Gemeinde des Schulortes ist.</p> <p>(3) Für jede Fahrschüler*innen, die oder der den Bildungstarif in Anspruch nehmen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 € pro Schuljahr erhoben.</p> | <p>Schüler*innen, die an einer Beruflichen Schule eine schulische Ausbildung absolvieren, gewährt.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Gewährung des Bildungstarifes ist, dass der Wohnort der Schüler*innen im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt und dass die Wohnortgemeinde nicht die Gemeinde des Schulortes ist.</p> <p>(3) Für jede Fahrschüler*innen, die oder der den Bildungstarif in Anspruch nehmen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 € pro Schuljahr erhoben.</p> | |
| <p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 26.09.2017 mit der zuletzt erfolgten Änderung vom 19.12.2017 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.</p> | <p>§ 16 Dritter Teil Inkrafttreten</p> <p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 26.09.2017 01.08.2021 ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 19.12.2017 16.06.2021 mit der zuletzt erfolgten Änderung vom 19.12.2017 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> |